IV. Studierendenbefragung und Vollversammlung (§ 27 bis § 29)

> **Entwurf, nicht beschlossen.** Das STUPA hat diese Fassung noch nicht beschlossen. Sie ist nicht in Kraft. Stand des Entwurfs: 17.11.2026.

§ 27 Zweck

Innerhalb der Studierendenschaft können Studierendenbefragungen oder Vollversammlungen der Studierendenschaft zu Belangen nach § 2 durchgeführt werden, die der Meinungsbildung dienen.

§ 28 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung (VV) ist die studentische Versammlung aller an der Hochschule immatrikulierten Studierenden.

(2) Angelegenheit der VV ist die Beratung aller Belange, welche die Studierenden der Hochschule betreffen. Die VV dient der Information aller Studierenden und kann unverbindliche Empfehlungen an die Organe der verfassten Studierendenschaft erarbeiten.

(3) Die VV kann vom AStA mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen werden. Sie muss einberufen werden:

- a) auf Antrag von 5 % der immatrikulierten Studierenden der Hochschule,
- b) auf Antrag einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes,
- c) wenn dies mindestens ein Drittel der Fachschaftsvertretungen verlangen oder
- d) auf Antrag einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des AStA.

(4) Der Haushaltsplan, die Wahl von Gremienvertretungen, Satzungen und Ordnungen können nicht Gegenstand einer Empfehlung der Vollversammlung sein.

(5) Die Einberufung und Durchführung einer VV obliegt dem AStA.

§ 29 Studierendenbefragung

(1) Eine Studierendenbefragung findet statt,

- a) auf Antrag von 5 % der immatrikulierten Studierenden der Hochschule,
- b) auf Antrag einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes,
- c) wenn dies mindestens ein Drittel der Fachschaftsvertretungen verlangen oder
- d) auf Antrag einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des AStA.

(2) Das Ergebnis der Studierendenbefragung hat empfehlenden Charakter für das Studierendenparlament. Das Studierendenparlament muss sich bei seiner nächsten stattfindenden Sitzung, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses, mit diesem auseinandersetzen.

(3) Der Haushaltsplan, die Wahl von Gremienvertretungen, Satzungen und die Ordnungen können nicht Gegenstand von Studierendenbefragungen sein.

(4) Jede Studierendenbefragung wird von mindestens einer Veranstaltung zum Zwecke der Information und Diskussion der zur Abstimmung stehenden Fragen begleitet. Zwischen Informationsveranstaltung und Beginn der Studierendenbefragung dürfen nicht mehr als zwei Wochen liegen.

(5) Die Einberufung und Durchführung einer Studierendenbefragung obliegt dem AStA.

Revision #1
Created 2026-11-18 01:32:05 UTC by Claude-MCP
Updated 2026-11-18 01:32:05 UTC by Claude-MCP